

1019 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (995 der Beilagen): Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Anschluß an den Beitritt des Königreiches Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft samt Anhängen und Anhang betreffend Textilwaren samt Anhängen; Abkommen in Form von Notenwechseln zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Bereich Landwirtschaft samt Anhang und Klausel; Abkommen in Form eines Notenwechsels über die nicht unter das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft fallenden nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse samt Anhängen

Da der Beitrittsvertrag Spaniens und Portugals — ähnlich wie der Beitrittsvertrag Griechenlands — eine mehrjährige Übergangszeit und eine Reihe von Übergangsregelungen vorsieht, fanden seit Juni 1985 exploratorische Gespräche über Zusatzprotokolle zu den Freihandelsabkommen der EFTA-Länder mit der EWG und der EGKS statt. Der Zweck der Zusatzprotokolle liegt darin, für die Dauer der im EG-Beitrittsvertrag Spaniens und Portugals vorgesehenen siebenjährigen Übergangszeit Sonderregelungen mit Österreich und den anderen EFTA-Ländern zu treffen, die die automatische Anwendung der bestehenden Freihandelsabkommen aufschieben.

Mit den Zusatzprotokollen wird die Voraussetzung für einen reibungslosen und harmonischen Eintritt Spaniens in das Europäische Freihandelsystem geschaffen. Dies ist angesichts des österreichischen Außenhandelsvolumens mit Spanien (1985: Exporte 5,6 Milliarden Schilling, Importe: 2,8 Milliarden Schilling) von großer wirtschaftlicher Bedeutung. Das Verhandlungsergebnis wahrt die österreichischen Interessen auf dem spanischen und

portugiesischen Markt und öffnet den Weg für eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Außenhandels Österreichs mit den Ländern der iberischen Halbinsel.

Das gegenständliche Zusatzprotokoll ist ein gesetzändernder und gesetzergänzender Staatsvertrag und darf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden. Es hat nicht politischen Charakter.

Der Handelsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 17. Juni 1986 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Handelsausschuß hält im vorliegenden Fall die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Erfüllung dieses Staatsvertrages für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Handelsausschuß somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages: Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Anschluß an den Beitritt des Königreiches Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft samt Anhängen und Anhang betreffend Textilwaren samt Anhängen; Abkommen in Form von Notenwechseln zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Bereich Landwirtschaft samt Anhang und Klausel; Abkommen in Form eines Notenwechsels über die nicht unter das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft fallenden nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse samt Anhängen (995 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1986 06 17

Dipl.-Kfm. Löffler
Berichterstatter

Staudinger
Obmann